

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 99/2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Änderung und Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 25.11.2016

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), und von § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 25.11.2016 wie folgt geändert und mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

I. Die in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.11.2016

- unter Nr. **I. 2 und 4 bis 13** für den bisherigen **Sperrbezirk** (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung) in Teilgebieten der Gemeinden **Kollmar** und **Neuendorf bei Elmshorn** sowie
- unter Nr. **II. 2 und 4** für das **Beobachtungsgebiet** (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung) in den gesamten Gebieten der Gemeinden **Altenmoor**, **Bloemesche Wildnis**, **Elskop**, **Engelbrechtsche Wildnis**, **Herzhorn**, **Kiebitzreihe**, **Krempdorf** und der Stadt **Glückstadt** sowie in Teilgebieten der Gemeinden **Borsfleth**, **Horst**, **Kollmar**, **Neuendorf bei Elmshorn**, **Sommerland**, **Süderau** und der Stadt **Krempe**

angeordneten **Schutzmaßnahmen** werden **aufgehoben**. Die Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen wird mit Beginn desjenigen Tages wirksam, der auf die Bekanntmachung dieser Änderungs- und Aufhebungsverfügung folgt.

- II. Nach der Aufhebung der Schutzmaßnahmen laut vorstehender Nr. I. erster Spiegelstrich gelten für den bisherigen **Sperrbezirk** bis zum Ablauf des **28.12.2016** die **Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet** laut Nr. **II. 5 und 6 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.11.2016** entsprechend.
- III. Die in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 festgelegten Restriktionszonen – **Sperrbezirk** und **Beobachtungsgebiet** – werden mit Wirkung ab dem **29.12.2016 aufgehoben**. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 ihre Gültigkeit.

Begründung

In der Gemeinde Kollmar wurde am 25.11.2016 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhüten, waren um den Fundort des verendeten Wildvogels in der Gemeinde Kollmar ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet nach der Geflügelpest-Verordnung festzulegen. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung

hatten sich der Sperrbezirk auf einen Radius von mindestens drei Kilometern und das Beobachtungsgebiet auf einen Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort des verendeten Wildvogels zu erstrecken.

Für die Geltung der Schutzmaßnahmen, die § 56 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung normiert, sieht diese Verordnung zeitliche Beschränkungen von 15 bis 30 Tagen vor.

Seit dem Erlass der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 ist weder in dem darin festgelegten Sperrbezirk noch in dem Beobachtungsgebiet neuerlich eine Infektion von Wildgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus amtlich festgestellt worden. Die in der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 angeordneten Schutzmaßnahmen und festgelegten Restriktionszonen sind daher in Anwendung von § 56 der Geflügelpest-Verordnung und unter Wahrung der Belange der Tierseuchenbekämpfung innerhalb angemessener Fristen aufzuheben.

Hinweis

Ungeachtet der Aufhebung von Schutzmaßnahmen und Restriktionszonen zur Tierseuchenbekämpfung ist das aviäre Influenzavirus in der Wildvogelpopulation in Schleswig-Holstein noch immer verbreitet. Die Halter von Geflügel im Kreis Steinburg bleiben daher verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Geflügelpest nicht in ihre Bestände eingeschleppt wird. Verbindliche Anforderungen für die Halter von Geflügel ergeben sich im Einzelnen aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016);
- Tierseuchenrechtliche Verfügung des Kreises Steinburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.11.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Schutzmaßnahmen, eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets nach der Geflügelpest-Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 20.12.2016

gez. Wendt
Landrat